

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter [www.betanet.de](http://www.betanet.de).

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

# Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Prozesskostenhilfe (PKH) erhält auf Antrag, wer die Kosten für ein Gerichtsverfahren nicht selbst tragen kann. Sie übernimmt die Gerichtskosten (= Verfahrenskosten) und notwendige Anwaltskosten. Bei manchen Gerichtsverfahren heißt diese Hilfe Verfahrenskostenhilfe (VKH). PKH und VKH gibt es ausschließlich für den **gerichtlichen** Bereich. Im außergerichtlichen Bereich gibt es die [Beratungshilfe](#) für Betroffene, die anwaltliche Hilfe brauchen, aber sich diese nicht leisten können.

## 2. PKH oder VKH für Gerichtskosten

Manchmal ist ein Antrag auf PKH oder VKH für die **Gerichtskosten** notwendig. Damit sind die Kosten des Staats gemeint, also z.B. für die Gehälter von Richtern und anderen in den Gerichten Beschäftigten, für die Gerichtsräume, für Sachverständigengutachten, für Porto und Büromaterial usw. Ein anderes Wort dafür ist **Verfahrenskosten**.

Im **Sozialrecht** sind die meisten Gerichtsverfahren für die Betroffenen ohne **gerichtskostenfrei**, also braucht es dafür auch keine PKH. Wer aber z.B. ums [Kindergeld](#) streitet muss Gerichtskosten bezahlen, obwohl es um Sozialrecht geht. Außerhalb des Sozialrechts fallen dagegen immer Gerichtskosten an, z.B. beim Familienrecht, beim Mietrecht und beim Arbeitsrecht.

## 3. PKH oder VKH für Anwaltskosten

Von den Gerichtskosten zu unterscheiden sind die **Anwaltskosten** für ein Gerichtsverfahren.

Wenn die anwaltliche Vertretung **notwendig** ist, dann ist auch dafür PKH oder VKH möglich. Betroffene müssen dafür neben dem Antrag auf PKH oder VKH auch die **Beordnung** eines Anwalts beantragen.

Die anwaltliche Vertretung ist immer notwendig, wenn ein sog. **Anwaltszwang** besteht. Anwaltszwang bedeutet, dass die Betroffenen sich anwaltlich vertreten lassen **müssen**. Das gilt z.B. beim Bundessozialgericht, bei den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen und bei den Landgerichten.

**Kein** Anwaltszwang besteht aber z.B. bei den Sozialgerichten und Landessozialgerichten, bei den Verwaltungsgerichten und bei den Amtsgerichten. An diesen Gerichten ist anwaltliche Vertretung freiwillig, das heißt Betroffene können sich die Anwaltskosten sparen.

Aber die anwaltliche Vertretung kann auch dort für ein faires Verfahren notwendig sein. In diesen Fällen haben auch Menschen ein Recht darauf, die sich die Anwaltskosten nicht leisten können. In den folgenden Fällen ist anwaltliche Vertretung auch ohne Anwaltszwang notwendig:

- **Schwierige Sachlage und / oder Rechtslage:** Die Gesetze sind oft so kompliziert, dass nur spezialisierte Anwaltskanzleien damit umgehen können. Und/oder die gesetzlichen Regeln sind zwar einfach, aber die Sachlage ist z.B. schwer zu erklären oder zu beweisen.
- **Waffengleichheit:** Meistens ist es ungerecht, wenn nur eine Seite fachkundige juristische Unterstützung hat. Ämter oder Sozialleistungsträger haben z.B. in der Regel eine Rechtsabteilung und lassen sich vor Gericht von juristischen Fachleuten vertreten. Betroffene haben dann meistens ebenfalls ein Recht auf juristische Unterstützung.

## 4. Voraussetzungen für PKH oder VKH

Wer die Gerichtskosten und/oder notwendige Rechtsanwaltskosten für ein Gerichtsverfahren nachweislich nicht, nur zum Teil oder nur in Raten erbringen kann, dem kann auf Antrag PKH bzw. VKH gewährt werden. Allerdings muss die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung **hinreichende Erfolgsaussicht** bieten und darf **nicht mutwillig** erscheinen.

### 4.1. Hinreichende Erfolgsaussicht

Hinreichende Erfolgsaussicht liegt insbesondere vor, wenn

- das Gericht den Standpunkt der Partei für vertretbar hält  
**und**
- von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist.

"Vertretbar" meint, dass es juristische Argumente dafür gibt, die nicht völlig abwegig sind. Die "Möglichkeit der Beweisführung" liegt vor, wenn das Gericht nicht ausschließen kann, dass das Behauptete bewiesen werden kann.

In den folgenden Fällen muss immer PKH oder VKH gewährt werden:

- Die Entscheidung hängt davon ab, dass **schwierige Rechts- und Tatsachenfragen** beantwortet werden müssen.
- Die Entscheidung hängt von Fragen ab, die nur geklärt werden können, indem ein **Gutachten** eingeholt wird.

#### Beispiele:

- Wenn es um eine [Erwerbsminderungsrente](#) liegt hinreichende Erfolgsaussicht fast immer vor, weil sich diese Fälle fast nie ohne ein medizinisches Gutachten klären lassen.
- Wenn es um [Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen](#) geht, ist die Rechtslage so kompliziert, dass meist allein deshalb hinreichende Erfolgsaussicht vorliegt.

## 4.2. Mutwilligkeit

Das Gericht prüft, ob eine "verständige nicht hilfebedürftige Person" das Verfahren auch geführt hätte, oder es lieber sein gelassen hätte. Damit sind Menschen gemeint, die keine PKH oder VKH benötigen. Das Gericht lehnt die PKH oder VKH ab, wenn es den Eindruck hat, eine Person, die selbst die Kosten tragen muss, hätte sich auf den Rechtsstreit niemals eingelassen. Mutwillig erscheint es also, wenn das Gericht davon ausgeht, dass der Betroffene das Verfahren nur deswegen führt, weil er kein Kostenrisiko und daher nichts zu verlieren hat.

Dabei muss das Gericht beachten, dass für Betroffene mit geringerem Einkommen auch ein Rechtsstreit um kleinere Geldbeträge sehr wichtig sein kann, besonders wenn es um Leistungen geht, die der Existenzsicherung dienen, wie z.B. [Bürgergeld](#) oder die [Sozialhilfe](#). Die PKH oder VKH darf dann nicht ohne Weiteres abgelehnt werden, nur weil ein Mensch mit normalem Einkommen wegen sog. Bagatellbeträge niemals einen Rechtsstreit geführt hätte. Anderenfalls könnten viele Streitigkeiten vor den Sozialgerichten überhaupt nicht mehr geführt werden. Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3 GG) wäre verletzt und effektiver Rechtsschutz (Artikel 19 GG) wäre nicht mehr möglich.

Kein Anspruch auf PKH oder VKH besteht:

- Bei Unterstützung oder Vertretung durch einen Gewerkschafts- oder Verbandsvertreter vor Gericht.
- Wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernehmen würde.
- Wenn eine andere Person, z.B. ein naher Angehöriger, aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht (Näheres unter [Unterhalt > Überblick](#)) für die Kosten aufkommen muss.

Zur Gewährung von PKH oder VKH gelten bestimmte Einkommensgrenzen und Freibeträge, über die Anwälte oder das Gericht informieren.

## 5. Antrag auf PKH oder VKH

Um PKH oder VKH zu erhalten, muss ein Antrag **beim Gericht des Rechtsstreits** gestellt werden. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Rechtsantragsstelle gestellt werden, die bei Bedarf auch bei der Formulierung des Antrags hilft. Manche Rechtsanwaltskanzleien übernehmen die Antragstellung für ihre Mandanten. Dazu verpflichtet sind sie aber nicht, zumal sie dafür nicht bezahlt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, wofür die PKH oder VKH gewährt werden soll und es muss eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt werden. Dafür gibt es ein Formular, das vom Gericht zur Verfügung gestellt oder vom Rechtsanwalt ausgehändigt wird. Es steht auch beim Justizportal des Bundes und der Länder zum Download zur Verfügung unter [justiz.de > Service > Formulare > Allgemeines](#). Dem Formular sind Belege beizufügen wie insbesondere der Mietvertrag, Kontoauszüge, Gehaltsbescheinigungen und/oder Sozialleistungsbescheide.

Der Antrag kann z.B. so formuliert werden: "Hiermit beantrage ich Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt X (Adresse der Anwaltskanzlei). Die anwaltliche Vertretung ist wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage und zur Herstellung von Waffengleichheit notwendig. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich beigefügt."

## 6. Kostenübernahme

Wird der Antrag auf PKH oder VKH abgelehnt, müssen bereits entstandene Kosten, z.B. für die Antragstellung oder Gerichtskosten, selbst beglichen werden.

Verliert der Kläger den Prozess, so trägt die PKH oder VKH zwar seine eigenen Gerichtskosten und Anwaltskosten, jedoch

**nicht** die Anwaltskosten der Gegenseite (Ausnahme: Verfahren vor dem Arbeitsgericht in 1. Instanz, denn hier trägt jede Partei die eigenen Anwaltskosten unabhängig davon, ob sie den Rechtsstreit gewinnt oder verliert.).

Nachträgliche Verbesserungen oder Verschlechterungen der finanziellen Situation müssen dem Gericht bis 4 Jahre nach Beendigung des Verfahrens unaufgefordert mitgeteilt werden. Es kann von einer finanziellen Verbesserung ausgegangen werden, wenn monatlich 100 € (brutto) mehr verdient werden als zum Zeitpunkt der Bewilligung. Bei einer finanziellen Verschlechterung ist auch ein Wegfall der Raten, bzw. eine Kürzung der Raten zur finanziellen Entlastung, möglich.

Verbessert sich die finanzielle Situation, z.B. wegen Aufnahme einer Arbeit, so kann es dazu kommen, dass Betroffene die Kosten des Verfahrens doch noch selbst übernehmen müssen.

## 7. Praxistipp

Die Broschüre "Beratungs- und Prozesskostenhilfe" des Bundesministeriums für Justiz enthält weitere Details, auch zur Beratungshilfe, die einen Prozess verhindern kann. Sie können sie unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de) > Themen > Wege zum Recht > Publikationen > Beratungs- und Prozesskostenhilfe kostenlos herunterladen.

## 8. Wer hilft weiter?

Die jeweilige Rechtsantragstelle des zuständigen Gerichts hilft bei Anträgen auf PKH und VKH.

Beauftragte Rechtsanwaltskanzleien beraten zur PKH und VKH, wenn Betroffene mitteilen, dass sie sich die anfallenden Kosten nicht leisten können.

## 9. Verwandte Links

[Sozialgericht](#)

[Widerspruch Klage Berufung](#)

[Widerspruch im Sozialrecht](#)

[Beratungshilfe](#)

Rechtsgrundlagen: § 73a SGG – §§ 114ff ZPO – § 166 VwGO – § 142 FGO – §§ 76ff FamFG